

Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe mit Sitz in Gerabronn

1. Änderung der Verbandssatzung vom 24.11.2022

Auf Grund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie §§ 10 und 16 der Verbandssatzung in der Neufassung vom 24. November 2022 hat die Verbandsversammlung am 27. November 2024 folgende **1. Änderung der Verbandssatzung** beschlossen:

§ 1

§ 10 „Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung“ wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Ziff. 9. erhält folgende Fassung:
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Investitionsplans über 350.000 €.

§ 2

§ 12 „Der Verbandsvorsitzende“ wird wie folgt geändert:

Abs. (2) Ziff. 1. erhält folgende Fassung:
die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans sowie die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen jeweils bis zu einer Summe von 100.000 € im Einzelfall.

Abs. (2) Ziff. 2. erhält folgende Fassung:
über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 € im Einzelfall.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende 1. Änderung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres gegenüber dem Verband schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 GemO).

Ausgefertigt:
Gerabronn, den 27.11.2024

Der Verbandsvorsitzende
Bürgermeister Christian Mauch